

Beschluss Nr. 808/2025
Schwyz, 21. Oktober 2025 / jh

Postulat P 14/25: Lehrbetriebe im Kanton Schwyz stärken – gezielte finanzielle Unterstützung für die duale Berufsbildung
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 23. Juni 2025 hat Kantonsrat Stefan Langenauer im Namen der Mitte-Fraktion folgendes Postulat eingereicht:

«Die duale Berufsbildung ist ein bewährtes Erfolgsmodell der Schweiz und bildet einen Grundpfeiler der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unseres Kantons. Lehrbetriebe übernehmen eine wichtige Aufgabe in der Qualifikation junger Menschen und tragen zur gesellschaftlichen Integration sowie zur Fachkräftesicherung bei.

Gerade kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), die das Rückgrat unserer Wirtschaft bilden, stehen jedoch zunehmend unter Druck. Die Ausbildung von Lernenden verursacht nicht nur zeitlichen, sondern auch finanziellen Mehraufwand. Obwohl sich diese Investition langfristig lohnt, sind zusätzliche, gezielte Entlastungen angezeigt, um die Ausbildungsbereitschaft zu erhalten und weiter zu fördern. Der Kanton Schwyz hat mit der Übernahme der Kurskosten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner bereits einen wichtigen Schritt unternommen. Nun gilt es, weitere sinnvolle und finanziell tragbare Unterstützungsmodelle zu prüfen, wie beispielsweise:

- 1. Einführung einer kantonalen Ausbildungsprämie für Lehrbetriebe, welche Lernende ausbilden.*
- 2. Beteiligung an den Kosten für überbetriebliche Kurse durch den Kanton.*
- 3. Finanzielle Unterstützung der individuellen praktischen Arbeit oder Teilprüfungen, zum Beispiel durch pauschale Beiträge zur Deckung des zeitlichen und materiellen Aufwands, welchen Betriebe im Rahmen der Prüfungsdurchführung leisten.*
- 4. Temporäre Lohnzuschüsse im ersten Lehrjahr, in dem der betreuungsintensive Aufwand für die Betriebe besonders hoch ist.*
- 5. Investitionsbeiträge für Ausbildungsinfrastruktur, insbesondere für kleinere und mittlere Betriebe.*

6. *Zusätzliche Förderanreize für die Ausbildung in Berufen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel (z. B. Pflege, Bau, Technik).*
7. *Teilweise Übernahme von Weiterbildungs- und Qualifikationskosten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. Dies ergänzend zum heutigen Angebot.*

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Doch Steuerabzüge für Lehrbetriebe, welche Lernende ausbilden, sind nicht zielführend und deshalb nicht zu prüfen. Solche Steuerabzüge sind rechtlich heikel, weil sie im Steuerharmonisierungsgesetz nicht vorgesehen sind und auch die verfassungsmässigen Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung verletzen. Zudem würden explizit Lehrbetriebe benachteiligt, welche aufgrund des Fachkräftemangels keine Lernenden finden. Das Gleiche gilt für einen Berufsbildungsfonds. Die Unterstützungsmodelle sollen daher von der ordentlichen Staatskasse finanziert werden. Nicht zuletzt auch deshalb, da durch die OECD-Mindeststeuer dem Staatshaushalt Mehreinnahmen zufließen, welche wieder in den Wirtschaftsstandort investiert werden sollen.

Deshalb fordert die Mitte-Fraktion die Regierung auf, zusammen mit Wirtschaftsvertreterinnen und Wirtschaftsvertretern sowie Personen aus Verbänden Vorschläge auszuarbeiten, mit welchen Unterstützungsmodellen der Kanton Schwyz Lehrbetriebe gezielt finanziell entlasten und die Ausbildung von Lernenden fördern kann. Ziel soll es sein, die Rahmenbedingungen für attraktive Lehrstellen im Kanton Schwyz zu verbessern.

Wir sind überzeugt, dass wir mit diesem Postulat unsere Berufsbildung, unsere Unternehmen und letztlich auch den Arbeitsmarkt im Kanton Schwyz stärken.

Wir bedanken uns für die Aufnahme unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen / Allgemeines

Die Postulanten weisen zutreffend darauf hin, dass im Kanton Schwyz bereits gezielte Massnahmen zur Unterstützung der Ausbildungsbetriebe umgesetzt wurden. Diese Massnahmen sind so konzipiert, dass sie sämtlichen Betrieben im Kanton zugutekommen und einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der dualen Berufsbildung leisten.

2.2 Kurzbeurteilung der vorgeschlagenen Unterstützungsmodelle:

2.2.1 Einführung einer kantonalen Ausbildungsprämie für Lehrbetriebe, welche Lernende ausbilden.

Die Idee einer kantonalen Ausbildungsprämie stellt grundsätzlich einen möglichen finanziellen Anreiz für Unternehmen dar, um Lernende auszubilden und dadurch zusätzliche Lehrstellen zu schaffen. Angesichts der aktuellen Lehrstellensituation mit über 600 unbesetzten Lehrstellen (Stand September 2025) erscheint ein solcher Anreiz jedoch als nicht zielführend.

Eine generelle Prämie könnte dazu führen, dass insbesondere Betriebe, die sich bereits stark in der Nachwuchsförderung engagieren, Kandidaten an neu ausbildende Unternehmen verlieren. Das Lehrstellenangebot wird somit noch grösser und das Problem der unbesetzten Lehrstellen nicht gelöst. Zudem wäre ein solches Instrument mit erheblichen finanziellen Belastungen für den Kanton verbunden.

Berechnungsbeispiel:

Bei einer Ausbildungsprämie von Fr. 500.-- pro Lernender und Lehrjahr sowie 3249 aktiven Lehrverträgen (Stand 2024) würden sich die jährlichen Kosten auf rund 1.6 Mio. Franken belaufen, ohne eine ausreichende Wirkungsgarantie.

2.2.2 Beteiligung an den Kosten für überbetriebliche Kurse durch den Kanton.

Die überbetrieblichen Kurse (üK) bilden den dritten Lernort der beruflichen Grundbildung. Umfang und Inhalt der üKs sind in den Bildungsverordnungen respektive Bildungsplänen festgelegt. Träger sind in der Regel die Organisationen der Arbeitswelt (OdA).

Die Kantone können über berufsspezifische Pauschalen 20 % der Vollkosten der üK übernehmen. Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK legt jährlich die nach Beruf differenzierten Beiträge fest. Die Berechnung der Pauschalbeiträge pro Lernender und üK-Tag basiert auf Kostenerhebungen zu den üKs.

Die Kosten der überbetrieblichen Kurse einer beruflichen Grundbildung werden durch die Anzahl üK-Tage und die Kosten pro üK-Tag bestimmt:

- durchschnittliche Anzahl üK-Tage: 27 Tage;
- durchschnittliche Kosten pro Tag: Fr. 322.--.
-

Die von der SBBK definierte Pauschale (20 % der Vollkosten) beträgt somit rund Fr. 1739.-- pro Lernender.

Der Kanton Schwyz übernimmt diese SBBK-Pauschale in voller Höhe. Zusätzlich profitieren üK-Zentren, die in Gebäuden kantonaler Berufsfachschulen untergebracht sind, davon, dass sie keine Miete entrichten müssen und lediglich die Nebenkosten tragen.

üK Organisation	Standort	Mietkosten	Bemerkung
üK Elektro Schwyz	BBZG ¹	Fr. 0.--	
üK 2rad Zentralschweiz	BBZG	Fr. 0.--	
üK Schreiner	BBZG	Fr. 0.--	
Ausbildungszentrum Maler IMV	BBZG	Fr. 0.--	
Kurszentrum Swissmechanic	BBZP ²	Fr. 0.--	
Kurszentrum AM Suisse	BBZP	Fr. 0.--	
Verein Verwaltungsausbildung ZS	KBL ³	Fr. 120.--/Tag	Kein Kantonsgebäude

¹ Berufsbildungszentrum Goldau.

² Berufsbildungszentrum Pfäffikon.

³ Kaufmännische Berufsschule Lachen.

2.2.3 Finanzielle Unterstützung der individuellen praktischen Arbeit oder Teilprüfungen, zum Beispiel durch pauschale Beiträge zur Deckung des zeitlichen und materiellen Aufwands, welchen Betriebe im Rahmen der Prüfungsdurchführung leisten.

Die individuellen praktischen Prüfungen wurden auf Wunsch der Berufsverbände eingeführt, da standardisierte Prüfungen mit hohen Materialkosten, erheblichem organisatorischem Aufwand sowie störenden Einflüssen auf den Betriebsalltag verbunden waren. Bei diesen individuellen Prüfungen definiert der Lernende eine Alltagssituation als Prüfung, wobei das resultierende Endprodukt im Unternehmen weiterverwendet oder verkauft werden kann.

Teilprüfungen oder vorgegebene Prüfungen werden hingegen in Ausbildungszentren durchgeführt. In solchen Fällen werden die Material- sowie teilweise die Raumkosten den Betrieben in Rechnung gestellt. Bei im Kanton Schwyz durchgeführten Prüfungen entfallen die Raumkosten mehrheitlich, den Unternehmen werden lediglich die effektiven Materialkosten weiterverrechnet.

Ein Erlass dieser Kosten würde von den Betrieben als Unterstützung wahrgenommen werden. Zwar variieren die Materialkosten je nach Beruf, dennoch würde eine einheitliche Kostenübernahme ein wichtiges Signal setzen und die Gleichbehandlung aller Berufe unterstreichen.

Darüber hinaus hätte eine solche Regelung organisatorische Vorteile: Die Abteilung Qualifikationsverfahren sowie die Unternehmen würden durch den Wegfall von Weiterverrechnung und Fakturierung administrativ entlastet. Die Kostenfolge für die Massnahme würde sich auf rund Fr. 180 000.-- belaufen.

2.2.4 Temporäre Lohnzuschüsse im ersten Lehrjahr, in dem der betreuungsintensive Aufwand für die Betriebe besonders hoch ist.

Ein temporärer Lohnzuschuss im ersten Ausbildungsjahr kann eine gezielte finanzielle Entlastung für Betriebe mit hohem Berufsbildungsengagement darstellen, da gerade in dieser Phase der Betreuungsaufwand besonders hoch ist. Allerdings würden solche Zuschüsse nicht alle Ausbildungsbetriebe in gleicher Weise betreffen, was Fragen zur gerechten Verteilung aufwirft.

Die Ausgestaltung müsste daher so erfolgen, dass neben der finanziellen Unterstützung auch ein Beitrag zur Sicherung der Ausbildungsqualität geleistet wird. Dies würde den Nachweis einer qualifizierten Betreuung durch ausgebildete Fachkräfte sowie stichprobenartige Kontrollen in den Betrieben erfordern, um Fehlanreize zu vermeiden.

Angesichts des administrativen Aufwands, der hohen Kosten und des begrenzten Nutzens ist davon auszugehen, dass eine solche Massnahme den gewünschten Mehrwert nicht erbringt.

2.2.5 Investitionsbeiträge für Ausbildungsinfrastruktur, insbesondere für kleinere und mittlere Betriebe.

Damit alle Betriebe in gleichem Umfang von Investitionsbeiträgen profitieren können, wäre ein erheblicher Abklärungs- und Administrationsaufwand erforderlich, was für den Kanton mit hohen Kosten- und Ressourcenfolgen verbunden wäre. Hinzu kommt, dass Anlagen und Infrastrukturen in der Regel nicht ausschliesslich für die Ausbildung von Lernenden genutzt werden. Dadurch entsteht das Risiko von Fehlanreizen: Betriebe könnten Investitionen explizit für die Ausbildung definieren, um Beiträge zu erhalten. Zudem entfalten solche Massnahmen ihre Wirkung primär langfristig, während sie kurzfristige Herausforderungen, wie etwa den Fachkräfte- und Kandidatenmangel, nicht direkt entschärfen.

2.2.6 Zusätzliche Förderanreize für die Ausbildung in Berufen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel (z. B. Pflege, Bau, Technik).

Zusätzliche Förderanreize für Ausbildungen in Berufen mit starkem Fachkräftemangel werden bereits von Institutionen und Verbänden diskutiert, nach Lösungen gesucht und teilweise umgesetzt. Ein entsprechendes Angebot seitens des Kantons könnte kurzfristig zu mehr Ausbildungsplätzen führen und bestimmte Berufe aufwerten. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr eines Ungleichgewichts zwischen den verschiedenen Berufen und Branchen.

Der eigentliche Engpass liegt jedoch weniger bei den Ausbildungsplätzen oder den Betrieben, sondern vielmehr bei der Zahl geeigneter Jugendlicher, die sich für diese Berufe entscheiden. Faktoren wie hohe Arbeitsbelastung, tiefe Einstiegsgehälter nach der Ausbildung oder unattraktive

Arbeitszeiten stellen häufig grössere Hürden dar. Hinzu kommt, dass Jugendliche heute vermehrt auf das Image eines Berufs, die Arbeitsbedingungen, Karriereperspektiven und Lohnstrukturen achten. Der Fachkräftemangel hat seine Wurzeln bereits in gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – insbesondere in der Wahrnehmung und Attraktivität einzelner Berufe sowie deren Zukunftsaussichten.

2.2.7 Teilweise Übernahme von Weiterbildungs- und Qualifikationskosten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. Dies ergänzend zum heutigen Angebot.

Die Ausbildung von Lernenden erfordert ein hohes Mass an Verantwortung und Engagement. Gemäss Berufsbildungsgesetz muss jedes Unternehmen für jeden Ausbildungsberuf über einen fachkundigen und zugelassenen Berufsbildner verfügen, der den Berufsbildnerkurs mit anerkanntem Ausweis absolviert hat. Für Berufsbildner in Schwyzer Unternehmen, die zur Absolvierung dieses Kurses verpflichtet sind, ist die Teilnahme neu kostenlos.

Bei weiterführenden Qualifikationen, wie beispielsweise den Lehrgängen zum Berufsbildungsfachmann mit eidgenössischem Fachausweis, übernimmt der Bund bereits 50 % der Kurskosten. Eine zusätzliche Beteiligung des Kantons Schwyz an den Kurskosten der weiterführenden Qualifikationen könnte nicht nur die Attraktivität dieser Weiterbildungen erhöhen, sondern allenfalls die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe steigern und die Qualität der Berufsbildung im Kanton nachhaltig fördern.

2.3 Fazit / Haltung des Regierungsrates

Der Kanton Schwyz engagiert sich bereits heute finanziell und personell stark für die Berufsbildung. Weitere Fördermassnahmen sollten daher sorgfältig geprüft werden, um sowohl Ungleichbehandlungen zwischen Branchen als auch falsche Anreize zu vermeiden. Mit den bestehenden Unterstützungsleistungen und Veranstaltungen ist der Kanton auf einem guten Weg.

Weitere gezielte Fördermassnahmen, wie etwa der Erlass der Materialkosten bei Prüfungen oder eine teilweise Mitfinanzierung beruflicher Weiterbildungen (z. B. zum Berufsbildungsfachmann mit eidgenössischem Fachausweis), könnten ein klares Signal setzen und die Qualität der Berufsbildung im Kanton zusätzlich stärken. Entsprechend ist der Regierungsrat bereit, solche Massnahmen vertieft zu prüfen.

Der Fachkräftemangel zeigt sich auch im Bereich der Berufsbildung. Aktuell stehen einer Vielzahl offener Lehrstellen zu wenige geeignete Kandidaten gegenüber. Hier liegt die zentrale Aufgabe jedoch bei Verbänden und Unternehmen. Die Attraktivität einzelner Berufe muss durch Imagepflege, verbesserte Arbeitsbedingungen sowie klare Entwicklungsperspektiven gestärkt werden; dies fällt nicht in die unmittelbare Verantwortung des Kantons.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 14/25 im Sinne der vorstehenden Beurteilungen erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Berufsbildung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

